

# Satzung

## über die steuerbegünstigten Zwecke des Auswanderermuseums der Ortsgemeinde Oberalben

vom .....10. Dezember 2003.....

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Mit dem Betrieb des Auswanderermuseums werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Zweck der Einrichtung ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, sowie des Heimatgedankens.

### § 2

Die Gemeinde Oberalben ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Oberalben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberalben, den 10. Dezember 2003  
gez. Ekkehard Werner  
Ortsbürgermeister